# D. Städteordnung, Wahlen, Steuern und Gebühren.

# I. Städteordnung.

- 1. Die Grundlage ist die Einwohnergemeinde. Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zu wählen und gewählt zu werden. Dieses Recht hat jeder selbständige männliche Gemeindeangehörige (alle, welche innerhalb des Stadtbezirks einen Wohnsitz haben), welcher Angehöriger des Deutschen Reiches, 24 Jahre alt ist, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, seit 2 Jahren hier wohnt und mindestens zu 4 Mark Steuer veranlagt ist oder ein Einkommen von mehr als 660 Mark hat. Die fräheren steuerfreien Bürger behalten ihr Wahlrecht. Bei Koncurs, gerichtlicher Verurteilung, Armenunterstützung, Steuerrückständen ruht das Wahlrecht.
- 2. Die Selbstverwaltung der Stadt liegt in den Händen des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung.
- 3. Die Stadtverordnetenversammlung besteht aus 48 Mitgliedern, die von der gesammten Bürgerschaft auf 6 Jahre (vom 1. Januar 1891 ab) nach dem Drei-Klassen System gewählt sind. Jede Klasse wählt 16 Mitglieder. Der Magistrat kann eine Klasse, die über 500 Wähler zählt, in mehrere Wahlbezirke einteilen, deren jeder dann nur einen entsprechenden Teil von 16 Stadtverordneten wählt. Die Hälfte der Gewählten müssen Hausbesitzer sein. Alle 2 Jahre scheidet ½ aller Mitglieder aus. Im November jedes zweiten Jahres ist dann Ergänzungswahl in allen drei Klassen zugleich. Da 16 ausscheiden, so wählt die erste Klasse 5, die zweite 6, die dritte Klasse 5 Stadtverordnete. Die Wahl ist öffentlich, mündlich, wie früher. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten, aber mindestens mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten haben.
- 4. Die Stadtverordnetenversammlung wählt den Magistrat. Dieser besteht aus dem Bürgermeister, den Beigeordneten oder Stellvertretern, 10 Stadträten (im Ehrenamte) und nach Bedürfnis aus einigen besoldeten Räten. Der Ober-Bürgermeister, die besoldeten Beigeordneten und besoldeten Räte werden auf 12 Jahre gewählt und bedürfen der Bestätigung durch den König; die anhesoldeten 10 Räte werden auf 6 Jahre gewählt und bedürfen keiner Bestätigung. Die Wahl ist geheim, durch Stimmzettel, und zwar für jedes Magistratsmitglied besonders. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Räte aus, (das erste mal durchs Loos). Die Bürgermeister und Räte werden also nicht wie früher von der Bürgerschaft und nach Klassen gewählt, sondern von den 48 Stadtverordneten ohne Klassenunterschied mit absoluter Mehrheit.
- 5. Der Magistrat bereitet die Beschlüsse der Stadtverordneten vor und führt sie auch aus, er verwaltet alles Eigentum der Stadt und stellt die Beanten an.

Die Stadtverordnetenversammlung beschliesst öffentlich unter einem Vorsitzenden und Büreau aus ihrer Mitte über fast alle Gemeindeangelegenheiten, sie überwacht die ganze Verwaltung.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses sind beim Magistrate wie bei der Stadtverordnetenversammlung mehr als die Hälfte der Mitglieder erforderlich. Der Jahreshaushalt wird vom Magistrate aufgestellt, öffentlich ausgelegt und dann von den Stadtverordneten festgestellt.

Das Feldgericht ist unverändert bestehen geblieben.

Familien-Drucksachen (Verlobungsbriefe, Hochzeits-Einladungen etc.) fertigen Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, sowie Steuern für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe sind bei Bildung der Abteilungen nicht anzurechnen.

Wo direkte Steuern nicht erhoben werden, tritt an deren Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

Personen, welche vom Staate zu einer Steuer nicht veranlagt sind, wählen stets in der dritten Abteilung.

Verringert sich infolge dessen die auf die erste und zweite Abteilung entfallende Gesamtsteuersumme, so findet die Bildung dieser Abteilungen in der Art statt, dass von der verbleibenden Summe auf die erste und zweite Abteilung je die Hälfte entfällt.

§ 2. In denjenigen Gemeinden, die nach der jedesmaligen letzten Volkszählung mehr als 10000 Einwohner zählen, wird die nach § 1 erfolgte Drittelung derart verändert, dass jeder Wähler, dessen Steuerbetrag den Durchschnitt der auf den einzelnen Wähler treffenden Steuerbeträge übersteigt, stets der zweiten oder ersten Abteilung zugewiesen wird. Im übrigen wählen Personen, welch vom Staate zu einer Steuer nicht veranlagt sind, stets in der dritten Abteilung

Die Ausführungsanweisung zu obigem Gesetz bestimmt u. A. folgendes:

a) Zu § 1: Für die Bildung der Wählerabteilungen kommen insbesondere folgende Gesichtspuunkte iu Betracht: I. Zunächst ist eine Zusammenstellung aller Wahlberechtigten und der von ihnen zu entrichtenden, gemäss Nr. III anrechnungsfähigen Steuern und zwar in der Reihenfolge der Höhe der den einzelnen Wahlberechtigten angerechneten Steuersummen aufzustellen.

Nicht aufzunehmen in diese Zusammenstellung sind in den Stadtund Landgemeinnden der Provinz Hessen-Nassau die wahlberechtigten juristischen Personen etc. einschliesslich des Fiskus.

Alsdann ist die Gesamtsumme der in die Zusammenstellung aufgenommenen Steuerbeträge zu ermitteln und durch drei zu teilen.

Die Wahlberechtigten, welche das erste Drittel der Gesamtsteuersumme aufbringen, gehören zur ersten, die Wahlberechtigten, welche das zweite Drittel aufbringen, zur zweiten, die übrigen Wahlberechtigten zur dritten Wählerabteilung. Zur ersten bezw. zur zweiten Wählerabteilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur teilweise in das erste bezw. zweite Drittel der Gesamtsteuersumme entfällt. Wird bei der Bildung der ersten Wählerabteilung hierdurch das erste Drittel der Gesamtsteuersumme überschritten, so wird bei der Bildung der beiden unteren Wählerabteilungen nur derjenige Teil der Gesamtsteuersumme zugrunde gelegt, welcher nicht von den in der ersten Abteilung Wahlberechtigten aufgebracht wird, dergestalt, dass die Wahlberechtigten, welche die erste Hälfte dieses Restes der Gesamtsteuersumme aufbringen, die zweite, und die übrigen Wahlberechtigten die dritte Abteilung bilden.

Unter mehreren Wahlberechtigten mit gleichen Steuerbeträgen entscheiden über die eventuelle Frage, wer von ihnen einer höheren und wer einer unteren Abteilung zuzuweisen ist, die in den Gemeinde verfassungsgesetzen bezeichneten Momente.

Sind nach dem Vorstehenden Wahlberechtigte, welche vom Staate zu einer Steuer (Einkommen-, Ergänzungssteuer, Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer) nicht veranlagt sind, in die erste oder zweite Abteilung gelangt, so findet ihre Rückversetzung in die dritte Abteilung und eine anderweite Abgrenzung der ersten und zweiten Abteilung nach Massgabe des letzten Absatzes in § 1 des Gesetzes statt.

- 2. Die Bestimmung des § 50 Abs. 4 der Landgemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. 7. 1845 ist als aufgehoben zu erachten.
- 3. Nach solchergestalt erfolgter Bildung der Wählerabteilungen sind in den Stadt- und Landgemeinden der Provinz Hessen-Nassau die Wahlberechtigten juristischen Personen etc. einschliesslich des Fiskus derjenigen Wählerabteilung zuzuteilen, welcher sie nach der Höhe der ihnen anzurechnenden Steuerbeträge angehören.
- b) Zu § 2: 1. Dass jeder Wähler, welcher mit einem höheren Steuerbetrage in der Wählerliste verzeichnet steht, als der auf einen Wähler in der Gemeinde entfallende durchschnittliche Steuerbetrag sich beläuft aus der dritten Abteilung ausscheidet und in eine der oberen Abteilungen versetzt wird wobei indessen nach näherer Erläuterung unter Nr. II bei Berechnung des "durchschnittlichen Steuerbetrages" gewisse Wähler mit ihren Steuersummen ausser Betracht bleiben,
  - dass die nach dieser Ausscheidung für die beiden oberen Wählerabteilungen sich ergebende Gesamtsteuersumme halbiert wird und auf jede dieser oberen Abteilungen eine Hälfte entfällt.
  - 3. Dass eine höhere Abteilung niemals mehr Wähler zählen darf, als eine niedere,

Hieraus folgt zunächst, dass die vorerwähnten Modifikationen nur dann Platz greifen, wenn bei der nach § 1 vorzunehmenden Drittelung Wähler, auf welche mehr als der Durchschnitt der Steuerbeträge entfällt, in die dritte Abteilung gelangen würden. Ist das nicht der Fall, so verbleibt es auch in den hier fraglichen Stadt- und Landgemeinden bei der Drittelung gemäss § 1 des Gesetzes.

Wählerabteilungen in der Stadt Wiesbaden nach § 2 des vorstehenden Gesetzes.

Bei der letzten Ergänzungswahl 1909 gehörten:

n

e

t-

F-

0

n

1.-

91°

ie t-

t-

ıd

ch

- a) zur dritten Abteilung diejenigen Wahlberechtigten, welche j\u00e4hrlich 283.40 Mk. und weniger an direkten Staats- und Kommunalsteuern entrichten, sowie die steuerfreien Gemeindeb\u00fcrger,
- b) zur zweiten Abteilung diejenigen Wahlberechtigten, welche von 2250.40 Mk. herab bis zu 284 Mk. an direkten Staats- und Kommunal-Steuern jährlich entrichten und
- c) zur ersten Abteitung diejenigen Wahlberechtigten, welche 2263.20 Mk. und mehr an direkten Staats- und Kommunalsteuern jährlich entrichten.

Nach § 27 der Städteordnung darf die Abstimmung nicht durch Abgabe von Stimmzetteln, sondern muss durch mündliche Erklärung zu Protokoll erfolgen.

#### III. Steuern und Gebühren.

Stufe	Ein- kommen	Staats- Steuer	Stufe	Ein- kommen	Staats- Steuer	Stufe	Ein- kommen	Staats- Steuer	Stufe	Ein- kommen	Staats
1	900-1050	6	11	3300	60	21	7500	192	24	9000	252
2	1200	9	12	3600	70	22	8000	212	25	9500	276
3	1350	12	13	3900	80	23	8500	232	26	10500	300
4	1500	16	14	4200	92	2000				The state of the s	
5	1650	21	15	4500	104	Dies	teuerst	teigt bei	höne	r. Einko	
6	1800	26	16	5000	118	vo		bis	in St		um
7	2100	31	17	5500	132	mehr			von		M.
8	2400	36	18	6000	146	1050		30500	100		30
9	2700	44	19	6500	160	3050		32000	150		60
10	3000		20	7000	176	3200 7800	The state of the s	78000 - 00000	200		80 100

Bei Einkommen von mehr als 100000 Mk. bis incl. 105000 Mk. beträgt die Steuer 4000 Mk. und steigt bei höherem Einkommen in Stufen von 5000 Mk. um je 200 Mk.

Familien-Drucksachen (Verlobungsbriefe, Hochzeits-Einladungen etc.) fertigen Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26

# 2. Für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung beträgt die Steuer bei Einkomwen

Stufe	Ein- kommen	Staats- Steuer	Stufe	Ein- kommen	Staats- Steuer	Stufe	Kin- kommeu	Staats- Steuer	Stufe	Ein- kommen	Staats- Steuer
1	900-1050	7	11	3300	66	21	7500	220	24	9000	280
2	1200		12	3600	76	22	8000	240	25	9500	300
3	1350		13	3900	86	23	8500	260	26	10500	340
4	1500		14	4200	96	Dies	teners	teigt be	höhe	r. Eink	ommen
5	1650		15	4500	112	vo			in Sti	ufen	um je
6	1800		16	5000	132	mehr		bis	von	M.	M.
7	2100		17	5500	148	105		46500	10	00	40
8	2400		18	6000	164	465	00	48000	15	00	60
9	2700		19	6500	180	480	00	00000	200	00	100
10	3000		20	7000	200	400		The same			

Bei Einkommen von mehr als 100000 Mk. bis einschl. 104000 Mk. beträgt die Steuer 4600 Mk. und steigt bei höherem Einkommen in Stufen von je 4000 Mk um je 180 Mk.

#### 2. Die Steuerverhältnisse der Stadt.

Die Steuerordnung, betreffend die Gemeinde-Einkommensteuer zu Wiesbaden, vom 25. Februar 1895, bestimmt hauptsächlich folgendes:

Einkommensteuerpflichtig sind 1) die zu Wiesbaden ständig Wohnenden, 2) die länger als drei Monate daselbst Anwesenden, 3) diejenigen, welche nicht ansässig sind, aber dort Grundvermögen oder gewerbliche Anlagen haben, Handel und Gewerbe betreiben, oder an einer Unternehmung beteiligt sind, 4) Aktiengesellschaften, Genossenschaften etc., 5) der Staatsfiskus. — Die Ausländer und die Angehörigen anderer, das ist nichtpreussischer, Bundesstaaten bleiben, falls sie sich nicht um einen Wohnsitz zu begründen oder des Erwerbes wegen hier niedergelassen haben, für das erste Jahr ihres hiesigen Aufenthalts von der Gemeinde-Einkommensteuer befreit.

Die Steuerpflicht dieser Personen beginnt mit dem ersten Tage des nächsten Monats, nachdem sie sich ein Jahr, wenn auch mit Unterbrechungen, hier aufgehalten haben.

Die Einkommensteuer wird in Form von gleichmässigen Zuschlägen zur Staatssteuer nach deren Veranlagung erhoben; die Höhe des Zuschlags bestimmt alljährlich die Gemeindevertretung (für 1908/1909 waren es 100 Prozent). Die Steuerpflicht beginnt mit einem Einkommen von mehr als 900 Mark. — Die Erhebung findet in dreimonatlichen Raten statt; die Hebungstage werden durch das amtliche Organ des Magistrats bekannt gegeben. Vorauszahlungen des ganzen Jahresbetrags und einzelner Raten stehen frei. — Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen vier Wochen nach Empfang der Veranlagungsbenachrichtigung beim Magistrat schriftlich einzubringen. — Steuerpflichtige, die übergangen oder steuerfrei geblieben sind, ohne dass eine strafbare Hinterziehung der Steuer stattgefunden hat, sind zur Entrichtung des Betrags verpflichtet; diese Verpflichtung erstreckt sich auf die drei Rechnungsjahre zurück, worden, vorausgegangen sind.

Die Grundsteuer wird in ihrem Satze alljährlich von der Gemeindeverwaltung festgesetzt (bisher 2 von 1000 Mk. des gemeinen Wertes des Grundstückes).

Die Grundsteuerveranlagung 1909 wies eine Gebäudezahl von 9294 auf Von sämtlichen Gebäuden waren steuerfrei 655, darunter solche des Königl-Hauses 16, des Staates und der Gemeinde 93, für Unterrichtszwecke 52, für den Gottesdieust 11, für Geistliche 14, Armen- und Gefängnishäuser 60, Scheunen, Ställe etc. 409.

Die Gewerbe- und Betriebssteuer beträgt 125 bezw. 150% der Staatssteuer

Kataloge, Broschüren, Jahresberichte, Verlagswerke u. s. w. drucken Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Die Umsatzsteuer beträgt 1% des Grundstückswertes. Bei Wertsteigerung tritt eine verhältnismässige Wertzuwachssteuer ein; doch be-

stehen hier einzelne Beschränkungen.

ei

er

n,

ht

n-

nd

er er les en,

ur mt )ie )ie ch les lie chdie er

ig8 ck,

en,

de-

nd-

auf

igl.

für

60,

der

ken

Ausserdem wird eine Kanalbenutzungsgebühr erhoben. Dieselbe wird nach dem Mietpreise der Wohnung bezw. Geschäftsräume bemessen und beträgt bei Mietwerten von mehr als 300 bis einschliesslich 600 Mk. 1 Prozent, bei Mietwerten von mehr als 600 bis einschliesslich 900 Mk. 11/2 Prozent, bei Mietwerten von mehr als 900 Mk. 2 Prozent des Mietwertes.

Wohnungen oder sonstige Räumlichkeiten, deren Mietwert 300 Mk. jährlich

und weniger beträgt, bleiben von der Gebühr befreit.

Bei Bemessung der Gebühr werden die Mietwerte sämtlicher von einem

Inhaber benutzten Räumlichkeiten zusammengerechnet.

Offene Läden, Werkstätten und Lagerräume, welche gewerblichen Zwecken dienen und deren Inhaber - oder falls es sich um mehrere Inhaber handelt, deren Inhaber zusammen - weniger als 5000 Mk. Einkommen nach dem Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 versteuern, werden mit nur 1 Prozent des Mietwertes veranlagt.

Hundesteuer. Für jeden Hund, der länger als 3 Wochen gehalten wird, sind pro Jahr M. 20.-, wenn der Hund 50 cm Schulterhöhe hat, M. 30.zur Stadtkasse zu zahlen. Für Hunde die in Klarenthal oder auf der Klostermühle gehalten werden, sind M. 5.- bezw. M. 10.- zu zahlen, für jeden 2. Hund ist die Eingangs angegebene volle Steuer zu entrichten.

Steuerfrei sind nur diejenigen Hunde, welche zur Bewachung oder zum Gewerbe unentbehrlich sind, sowie junge Hunde bis zum Alter von 3 Monaten.

3. Ergebnisse der Einkommen- und Ergänzungssteuer-Veranlagung pro 1908.

Veranlagt mit mehr als	Zahl d. Steuer zahler	ha	Su a.Einkom- mensteuer Mk.	2 2	der b. Ergänz ungs- steuer Mk.	~.	hnittlich uerzahler Ergänz- ungs- steuer
900 u. weniger 900— 3000 3000— 6500 6500— 9500 9500— 30500 30500—100000	26121 3595 1012 1407 364 48	57030 9313 2426 3492 990 113	430770 348028 219172 678300 630660 529200	156 3736 2678 906 1409 362 52	4752.80 56176.80 94884.— 63495.— 238775.— 195612.80 151540.40	16.49 96.81 216.57 482.09 1732.58 11025.—	30.46 15.03 35.43 70.08 162.36 543.92 2914.23

#### 4. Lustbarkeitssteuer.

§ 1. An Abgaben für die Abhaltung von öffentlichen Lustbarkeiten sind an die hiesige Akzisekasse zu entrichten:

1. Für die Veranstaltung einer Tanzbelustigung: a) bei einer Dauer bis 12 Uhr Abends 10 Mark,

b) " über 12 20

c) bei Veranstaltung eines Masken- oder Kostümballes 30 Mark; 2. Für die Veranstaltung von Singspielen, Konzerten, Harmonien und musikalischen Unterhaltungen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen (z. B. sogenannte Tingel-Tangel, Karnevalssitzungen u. s. w.), Schaustellungen von Personen und Gegenständen in Wirtschaftsräumlichkeiten, oder öffentlichen Lokalen (Gärten, Konzertsälen Buden, Zelten u. s. w.), sowie im Kasino, Klub oder Vereinslokal und zwar abgesehen davon, ob Eintrittsgeld erhoben wird oder nicht, für den Tag:

a) bis 11 Uhr abends

8 Mark b) bis nach 11 Uhr abends 15

Adressbücher in und austanuischer Staute (211 Aus 26, Hof links. in- und ausländischer Städte (zirka 160 Bände) liegen 3. Für hausiermässig betriebene Musikaufführungen (Drehorgeln u. s. w.) Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder ähnliche Lustbarkeiten in Wirtschaftsräumlichkeiten oder geschlossenen Räumen, und zwar nach der Zahl der mitwirkenden Personen auf den Tag:

a) für eine Person b) für jede weitere Person

 Für Vorträge auf einem Klavier, einem mechanischen oder anderen Musikinstrument (Orchestrion, Orgel, Harmonika u. s. w.) in Schank- und öffentlichen Vergnügungslokalen (Buden, Zelten), für den Tag:

a) bei einer Dauer bis 10 Uhr abends 2 Mark, b) bei einer Dauer über 10 Uhr abends 8

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Vorträge von dem Inhaber der Räume oder dessen Familienangehörigen und Bediensteten oder von Gästen veranstaltet verden.

5. Für die Veranstaltung einer Kunstreiter-Vorstellung (Zirkus), Theater-Vorstellung (Hänneschen- oder Kasperl-Theater), für Vorstellungen von Gymnastikern, Equilibristen, Seiltänzern, Taschenspielern, Zauberkünstlern, Bauchrednern u. s. w., für das Halten von Menagerien, Schaubuden (Wachsfigurenkabinet), Panorama, Museum, für das Halten von Karoussels, Schiess- und Spielbuden und ähnlichen Belustigungen, je nach dem zu erwartenden Gewinne des Veranstalters, eine Abgabe für den Tag von 2 bis 50 Mark. Die innerhalb dieser Grenze im Einzelfall zu entrichtende Abgabe wird für die kleineren Unternehmungen von dem städtischen Akzise-Inspektor, für die grösseren von der Akzise-Deputation, vorbehaltlich der etwa anzurufenden Bestätigung durch den Magistrat, festgesetzt. Mit derselben

Massgabe erfolgt die Festsetzung der Abgabe für mehrere der unter No. 1-5 vorstehend gleichzeitig veranstalteten Lustbarkeiten. § 2. Für die Zahlung der Abgaben haften die Veranstalter der Lustbarkeit und diejenigen Personen oder Gesellschaften, welche ihre Räume zur

Abhaltung der Lustbarkeit, insbesondere auch im Fall des § 1 No. 3, hergeben, letztere solidarisch mit den Veranstaltern. § 3. Alle Abgaben sind vor Beginn der Lustbarkeiten zu zahlen, und sind deshalb die nach § 2 abgabepflichtigen Personen gehalten, rechtzeitig vor der Veranstaltung dem Akzise-Inspektor Anzeige zu machen, welcher die zu

entrichtende Abgabe festsetzt und zur Zahlung überweist. § 4. Den öffentlichen Lustbarkeiten im Sinne dieser Ordnung werden diejenigen gleichgestellt, welche von geschlossenen Vereinen (Gesellschaften) oder von solchen Vereinen (Gesellschaften) veranstaltet werden, die zu diesem

Behufe gebildet sind.

Dagegen werden als solche Lustbarkeiten nicht betrachtet, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet oder welche er-

ziehlichen Zwecken dienen.

Bei Lustbarkeiten, deren Reinertrag im Voraus zu einem wohltätigen oder gemeinnützigen Zweck bestimmt ist, oder die zur Feier patriotischer Feste abgehalten werden, kann die Zahlung der Abgabe ganz oder teilweise durch

den Magistrat erlassen werden.

§ 5. Für Diejenigen, welche eine im § 1 unter No. 2, 4 u. 5 aufgeführte Lustbarkeit auf längere Zeit, mindestens aber auf ein halbes Jahr, veranstalten wollen, kann die Abgabe durch den Magistrat in einer Gesamtsumme festgesetzt werden, und wird in solchen Fällen die Abgabe in monatlichen Raten im Voraus durch dle Akzisekasse erhoben. Die Abgabe wird fällig, sobald inner-

halb eines Monats eine Vorstellung stattgefunden hat.
§ 6. Wer eine in § 1 No. 2 und 4 aufgeführte Lustbarkeit in seinen
Räumen für längere Dauer oder für bestimmte Tage der Woche veranstalten will, hat hiervon vorher Anzeige bei dem Akzise-Inspektor zu machen, bezw. die bestimmten Tage zu bezeichnen, und wird die Abgabe im Voraus durch die Akzisekasse auf die angegebene Dauer oder die bezeichneten Tage und zwal

für den kommenden oder laufenden Monat erhoben.

Drucksachen für den Geschäftsbedarf liefern zu mässigen Preisen Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Wenn und soweit die Lustbarkeit tatsächlich nicht stattgefunden hat,

erfolgt auf Anfordern die Rückzahlung der bereits erhobenen Abgabe.

§ 7. Die Lustbarkeiten, welche während des Andreasmarktes auf dem für denselben bestimmten Platz stattfinden, unterliegen den durch diese Steuerordnung eingeführten Abgaben nicht. Desgleichen wird von einer Erhebung der im § 1 Nr. 5 der Steuerordnung festgesetzten Abgabe abgesehen, wenn das Halten von Karoussels, Schiessbuden und dergleichen mehr, auf städtischem Grund und Boden erfolgt und deshalb schon ein Standgeld zur Akzisekasse bezahlt wird.

§ 8. Durch die Bestimmungen dieser Steuerordnung werden die für die Stadt oder den Regierungsbezirk Wiesbaden erlassenen Polizei-Verordnungen, die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten, insbesondere die Polizei-Verordnung vom 1. August 1891 (Regierungs-Amtsblatt Seite 246) nicht berührt. Es sind daher die Veranstalter, bezw. die Inhaber von Räumen (§ 2) gehalten, neben der in § 3 angeordneten Anzeige auch eine solche in den zutreffenden Fällen bei der Königlichen Polizei-Behörde zu erstatten und wird die polizeiliche Erlaubnis zur Veranstaltung der Lustbarkeit nur auf Grund der Quittung über die erfolgte Zahlung der Abgabe zur Akzisekasse ertheilt werden. Rückzahlungen finden nur statt, wenn durch eine polizeiliche Bescheinigung naclgewiesen wird, dass die betreffende Lustbarkeit überhaupt nicht stattgefunden hat.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung, insbesondere die Unterlassung der Anzeige (§ 3), die Ueberschreitung der festgesetzten Zeit (§ 1 Nr. 1, 2 und 4), werden, soweit nicht eine höhere Strafe verwirkt ist (§ 79 des Kommunalabgabengesetzes) mit einer vom Magistrat festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark bestraft, ausserdem ist im Falle

der Hinterziehung die hinterzogene Abgabe nachzuzahlen.

Die Ordnungsstrafe ist nach eingetretener Rechtskraft (§ 459 der Reichs-

strafprozessordnung) im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.

§ 10. Diese Steuerordnung tritt, nachdem sie von den zuständigen Behörden genehmigt und vorschriftsmässig verkündet worden ist, in Kraft und verlieren alsdann die früheren für den Gemeindebezirk Wiesbaden eingeführten Regulative ihre Giltigkeit.

Wiesbaden, den 11. Februar 1895

Der Magistrat.

## IV. Stempelgebühren.

# 1. Schlussschein-Stempelsteuer.

I. Steuerfrei sind: Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte über Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches und seiner Bundesstaaten, sowie über Interimsscheine dieser Schuldverschreibungen.

II. Zu zahlen sind:

2/10 0/00

a) für alle Anleihen der Provinzen, Städte und Landschaftsverbände des

Deutschen Reiches,

0

١,

ne

r

6

n

).

t-

ur

1,

d

u

n

11

n r-

n

te

ch

te

zt

m r-

en en

W.

91

26.

b) für alle Obligationen, Pfandbriefe und sonstigen Renten- und Schuldverschreibungen der inlärdischen Eisenbahn-Gesellschaften, industriellen Gesellschaften, Grundkredit- und Hypotheken-Banken, einschliesslich der Prämien-Anleihen-Lose dieser drei Gruppen,

c) für alle Obligationen der ausländischen Eisenbahn-Gesellschaften, d) für alle Anleihen ausländischer Staaten und Städte, einschliesslich der im Deutschen Reich zugelassenen Prämien-Anleihen ausländischer Staaten und Städte.

a) für alle Aktien, Prioritätsaktien und Anteilscheine von in- und ausländischen Eisenbahn-Gesellschaften, Banken und industriellen Gesellschaften,

b) für alle Obligationen ausländischer Banken und industriellen Gesellschaften.

c) für alle Genussscheine.

10/00

für Kuxe und Urkunden über solche.

#### 2. Wechselstempel-Tarif.

Zu stempeln sind: Wechsel bis 200 Mk. 10 Pfg., über 200 bis 400 Mk. 20 Pfg., 400—600 Mk. 30 Pfg., 600—800 Mk. 40 Pfg., 800—1000 Mk. 50 Pfg., 1000—2000 Mk. 1.— Mk., 2000—3000 Mk. 1.50 Mk. usw., für jedes fernere 1000 Mk. oder angefangene 1000 Mk. 50 Pfg. mehr. - Wechselstempelmarken werden durch die Post verkauft. Anweisungen und Accreditive sind demselben Stempel unterworfen. - Befreit von der Stempelabgabe sind: Vom Auslande auf das Ausland gezogene, nur im Ausland zahlbare Wechsel; vom Inland auf das Ausland gezogene, nur im Ausland bei Sicht oder 10 Tage nach dato zahlbare Wechsel, die vom Aussteller direkt ins Ausland gehen; diejenige Ausfertigung eines in mehr als einem Exemplar ausgestellten Wechsels, welche nicht zum Umlauf, sondern ausschliesslich zur Akzepteinholung bestimmt ist, und deren Rückseite vor der Rückgabe dergestallt durchkreuzt wird, dass eine weitere Benutzung zum Indossieren ausgeschlossen wird.

# 3. Scheckstempel.

Im Inlande ausgestellte Schecks und Schecks, welche im Ausland auf das Inland ausgestellt sind, müssen mit der 10 Pfg. betragenden Scheckstempelmarke versehen werden. Den Schecks stehen gleich die Quittungen über Geldsummen, die aus Bankguthaben des Ausstellers gezahlt werden, sofern die Quittung im Inland ausgestellt oder ausgehändigt wird.

#### V. Akzise.

#### Auszug aus der Akziseordnung.

In dem Stadtgebiete mit Einschluss der Landhäuser, der in der Gemarkung Wiesbaden befindlichen Höfe, Mühlen und bewohnten Anlagen, sind

die in dem Tarife bezeichneten Gegenstände akzisepflichtig.

Alle vorzuführenden Gegenstände sind bei der zuständigen Akziseab ertigungsstelle unter Vorlage der Frachtbriefe oder sonstigen Bezettelungen nach Anleitung des Tarifs, von dem ein Exemplar auf dem Bureau angeschlagen ist, zu deklarieren. Für die Vorführung und Deklaration ist der Transportant unter allen Umständen verantwortlich; ausser ihm im Unterlassungsfalle aber auch der Empfänger der Ware, insofern er dieselbe ohne akziseamtlichen Ausweis, resp. ohne Quittung des Akziseamts über stattgehabte Entrichtung der Akzise annimmt.

Nachdem die Deklaration niedergeschrieben und die Revision vollzogen ist, erfolgt die Berechnung, Buchung und Einzahlung der Gefälle von den in der Stadt verbleibenden resp. die Abfertigung der auf Freilager gehenden oder

zur Durchfuhr deklarierten Gegenstände.

Die Quittungen über die eingezahlten Gefälle dienen zur Legitimation des Transportanten auf dem Wege von der Akziseabfertigungsstelle bis zum Hause des Empfängers und müssen daselbst für den Fall einer Nachfrage noch drei Monate lang aufbewahrt werden. Die zur Durchfuhr angemeldeten Gegenstände erhalten vom Akziseamt kostenfrei einen Transitschein, worin der einzuhaltende Weg und die Frist zur Ausfuhr genau vorgeschrieben sind.

Die auf Freilager im Stadtberinge gehenden Ladungen werden ebenfalls

mit Legitimationsscheinen versehen.

Wenn akzisepflichtige Gegenstände, von welchen die Akziseabgabe entrichtet oder kreditiert ist, und die Rückvergütung der Akzise in Anspruch genommen wird, ausgeführt werden, so müssen sie dem Akziseamt zur Revision vorgeführt und daselbst vorschriftsmässig deklariert werden. Nach erfolgter Revision erhält der Transportant von dem Akziseamt kostenfrei einen Ausfuhrschein, worin der einzuhaltende Weg und die Frist zur Ausfuhr genau vorgeschrieben sind.

Jagdberechtigte Personen sind bezüglich der auf der Jagd erlegten Hasen. wenn dieselben nicht mehr als drei Stücke betragen, von der Verbindlichkeit zur Vorführung bei der Akziseabfertigungsstelle befreit und genügt die binnen

24 Stunden bei dem Akziseamte zu machende Anzeige.

Broschüren, Jahresberichte, Verlagswerke u. s. w. drucken Kataloge, Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26

Wer es unternimmt, der Stadt die ihr gebührende Akziseabgabe zu entziehen, begeht eine Defraudation.

Es werden:

- 1. Defraudationen durch unrichtige Angaben ausser der Nachentrichtung der Akziseabgabe mit der Strafe des sieben- bis fünfzehnfachen Betrags der Abgabe,
- 2. senstige Defraudationen neben Konfiskation des akzisepflichtigen Gegenstandes mit Geldstrafe von sechs bis dreihundert Mark belegt, welche Strafe, wenn der akzisepflichtige Gegenstand nicht mehr vorhanden ist, um den Betrag des Wertes desselben unter Ansetzung der defraudierten Abgabe erhöht wird;
- 3. andere Nichtbeachtungen der Akziseordnung mit Ordnungsstrafe von einer bis dreissig Mark belegt.

Anmerkung: Neu Zuziehende tun gut, sich wegen der Akzise-Abgaben für evtl. Warenbezüge von auswärts beim Akziseamt eingehend informieren zu lassen.

# 2. Tarif der städtischen Akzise zu Wiesbaden.

## Getränke und Flüssigkeiten. 1. Weine in Fässern von aussen eingeführt oder aus Weinbergen der Stadtgemarkung erzeugt zum gewerbsmässigen Einzelverkauf per 2 2. Wein in Fässern zum Privatgebrauche per 2 Liter (wörtlich acht 3. Wein in Flaschen oder Krügen eingehend oder aus concessionirten Lagern der Stadt kommend, für Wirte und Private per 2 Liter

Hierbei ist die Abgabe von Wein in Flaschen oder Krügen aus concessionirten Lagern der Stadt die Anwendung des Tarifsatzes für Wein zum Privatgebrauche nach § 11 der Akziseordnung zulässig, sofern die abgegebene Quantität mindestens 10 Liter ausmacht.

Von aussen eingehende Weinquantitäten unter 2 Liter sind frei. Bezüglich des zur Essigfabrikation zur Verwendung kommenden Weins tritt nach § 22 der Akziseordnung eine Ermässigung der Akziseabgabe auf 8 Pfennig per 2 Liter ein.

4. Obstwein, Wiesbadener Erzeugnis oder von Aussen eingehend, für Wirte und Private per 2 Liter (wörtlich fünf Pfennig) . . . . .

Die Akziseabgabe wird auf 21/2 Pfennig ermässigt, wenn Obstwein zur Essigfabrikation verwendet wird. Quantitäten unter 2 Liter sind frei.

5. Branntwein aller Art und Liqueur, in der Stadt fabrizirt oder von Anssen eingeführt, bis zu der Normalstärke von 50 Prozent per 2 Liter (wörtlich siebenzehn Pfennig) . . .

Branntwein und Spiritus über 50 Prozent wird nach Verhältnis der Reduction desselben auf 50 prozenthaltigen berechnet und verakzist. Aller versetzte und mit dem Alkoholometer nicht wägbare Branntwein beziehungsweise Liqueur wird zu einem Stärkegrad von 50% angenommen und danach die Akzise berechnet. Quantitäten unter 2 Liter sind frei. Ebenso ist der für gewerbliche-, wissenschaftliche- und Heil-Zwecke bestimmte Branntwein vorbehaltlich der desfalls erlassenen besonderen Vorschriften und angeordneten Controllmassregeln von der Akzisabgabe befreit. Quantitäten unter 2 Liter sind frei.

- 17

1 t

r

r

n

n

r

n

11

h 1-

1-

S

t-

91

r-

r-

n,

it

n

en

Adressbücher in- und ausländischer Städte (zirka 160 Bände) liegen zur Einsicht auf Marktstrasse 26, Hof links.

_		M	3
6.	Bier: (" Ali de desi Pfennia)	_	3
	<ul> <li>a) Von aussen eingeführt per 2 Liter (wörtlich drei Pfennig)</li> <li>Quantitäten unter 2 Liter sind frei.</li> <li>Wenn die nachbenannten Stoffe zur Bierbereitung verwendet werden:</li> <li>b) von Getreide (Malz, Schrot etc.) per 50 Kilogramm</li> <li>c) von Reis (gemahlen oder ungemahlen) per 50 Kilogramm</li> <li>d) grüner Stärke, d h. von solcher, die mindestens 30°/<sub>0</sub> Wasser</li> </ul>	3 3	No. of London
		4	50
7	auch Stärkegumm (Dextrin) per 50 Kilogramm  yon Zucker aller Art (Stärke-, Trauben etc. Zucker), sowie von Zuckerauflösungen per 50 Kilogramm  yon Syrup aller Art per 50 Kilogramm  h) von allen anderen Malzsurrogaten per 50 Kilogramm  h) von allen anderen Malzsurrogaten per 50 Kilogramm	6 4	5
	Essig und Essigsprit, für jeden Grad des Genales der Essigsäure per 2 Liter (wörtlich einen halben Pfennig) Quantitäten unter vier Liter sind frei. Bei Wein, Obstwein, Sprit, Branntwein, Liqueur aller Art und Bier, wenn die Quantität mehr als 2 Liter und bei Essig und Essigsäure, wenn die Quantität mehr als 4 Liter beträgt, wird der über die grade Zahl vorhandene Bruchteil bis incl. der folgenden ungraden Literzahl bei Berechnung der Akzise unberücksichtigt gelassen, dagegen wird der über die ungrade Zahl vorhandene Bruchteil für die volle folgende grade Literzahl gerechnet und also versteuert.		

Zufolge des § 13 des Zolltarifgesetzes vom 25. XII. 1902 sind die Akziseabgaben für Schlachtvieh, Fleisch, Mehl und Brot in Fortfall gekommen. Eine Festlegung von neuen Abgaben bezw. eine Ergänzung des z. Zt. noch bestehenden Tarifs war bei Druck dieses Bogens noch nicht erfolgt. Das Akziseamt gibt Interessenten jederzeit Auskunft, auch ist daselbst der neue Tarif nach Fertigstellung erhältlich.